

Startrecht, Vereinswechsel, Leichtathletikgemeinschaft, Startgemeinschaft

Die Leichtathletik-Saison 2016 neigt sich dem Ende. Zeit, außerhalb von Meldungen, Ergebnissen und Bestenlisten, sich mit dem kommenden Wettkampfsjahr 2017 zu beschäftigen. Eventuell steht ein Vereinswechsel, die Bildung einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) oder einer Startgemeinschaft (StG) an. Die Frist für diese Vorgänge ist vom **01. Oktober bis 30. November** eines Jahres für das Folgejahr auf diese beiden Monate beschränkt. Hier zur Erinnerung die wichtigsten Regularien:

Beantragung des (erstmaligen) Startrechts

Das Startrecht wird auf elektronischem Wege (LANet) vom Verein/der LG beim LVP beantragt. Für den Antrag des erstmaligen Startrechts gibt es keine Fristen. Die entsprechenden Vordrucke sind mit den Unterschriften innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung an die Geschäftsstelle des LVP nachzureichen.

Wechsel eines Startrechts (innerhalb der Wechselfrist)

Ein Wechsel des Startrechts wird ebenfalls auf elektronischem Wege vom neuen Verein/von der neuen LG beim LVP beantragt. Dies ist mit Ausnahme der Sonderregelungen (s.u.) in dem Zeitraum vom **1. Oktober bis 30. November** des laufenden Jahres für das Folgejahr möglich. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag am 30. November bis 24 Uhr beim LVP eingegangen ist. Das neue Startrecht wird dann zum 1. Januar erteilt. In dem Antrag auf Wechsel des Startrechts ist zu erklären, dass - der Athlet/die Athletin bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt, zu dem das neue Startrecht beginnen soll, Mitglied in dem neuen Verein ist, - stellt eine LG den Antrag, bestätigt diese, dass der Athlet/die Athletin Mitglied in dem Stammverein ist,- das neue Startrecht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt beginnen soll,- der Athlet auf das Startrecht gegenüber dem bisherigen Verein verzichtet und - der Antragsteller den bisherigen Verein/LG und ggf. den LV aufgefordert hat, die Freigabe zu erklären. Ist die Freigabe bereits erklärt, ist diese dem Antrag beizufügen. Geht nach Freigabeanforderung die Freigabe oder eine Mitteilung über ein laufendes Freigabeverfahren nach Ablauf von drei Wochen nicht ein, kann das Startrecht erteilt werden.

Sonderregelungen für das Startrecht (außerhalb der Wechselfrist)

Ohne Einhaltung der oben genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige Verein oder dessen Leichtathletikabteilung oder die LG sich aufgelöst oder der Athlet seit mindestens 9 Monaten nicht mehr für den Verein/LG an Wettkämpfen teilgenommen hat. Athleten können bei Vorliegen besonderer Gründe (wie z.B. Umzug aus dem Einzugsgebiets des bisherigen Vereins aufgrund familiärer Umstände, Ausbildungsbeginn an weit entferntem Ort) jederzeit den Verein mit einer Frist von 3 Monaten wechseln, wenn beide beteiligten Vereine/LG zustimmen und die WKO des LVP bzw. der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation des DLV die besonderen Gründe anerkennt. Sie können innerhalb dieser Zeit weiter an Wettkämpfen für den alten Verein teilnehmen.

Bildung einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG)

Eine LG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine zum Zweck einer Trainingsgemeinschaft und der Teilnahme an Veranstaltungen. Sie trägt keinen Vereinscharakter. Die Mitglieder einer LG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die dem Antrag zur Genehmigung der LG beizufügen ist. Eine LG ist zwischen dem **1. Oktober und 30. November** mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres an beim LVP zu beantragen. Das gleiche gilt für den Beitritt eines Vereins zu einer LG. Der Name einer LG ist auf maximal 30 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden. Die LG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände. Die Vereine können Männer, Frauen und Jugend U 20, U 18 in ihrer Gesamtheit einer LG zuführen. Auf Antrag kann auch die Zugehörigkeit von Jugend U 16 und U 14 in deren Gesamtheit zur LG genehmigt werden. Es ist auch zulässig, neben der für Männer, Frauen und Jugend U 20, U 18 bestehenden oder zu bildenden LG, auch eine eigene LG für die Jugend U 16 und U 14 in ihrer Gesamtheit zu bilden. Der Wechsel von Verein zu Verein innerhalb der LG ist wie der Wechsel eines Startrechts zu vollziehen.

Der Austritt eines Vereins aus einer LG oder die Auflösung einer LG kann nur mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt werden. Der Austritt bzw. die Auflösung ist dem LVP mitzuteilen. Das für eine LG erteilte Startrecht erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Verein zu einem früheren Zeitpunkt aus der LG ausgetreten ist.

Bildung einer Startgemeinschaft (StG)

Eine StG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine innerhalb eines LV zum Zweck der Bildung von Staffeln und Mannschaften (Mannschaftsmeisterschaften).

Die StG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.

Eine StG kann von maximal drei Vereinen eines LV gebildet werden. Ein Verein kann in den folgenden Altersklassen jeweils nur eine StG bilden: weibliche U16/U14, männliche U16/U14, weibliche U20/U18, männliche U20/U18,

Frauen/weibliche U23, Männer/männliche U23, Seniorinnen, Senioren.

Die Bildung einer StG ist mit dem aktuellen DLV-Vordruck beim LVP zu beantragen. Der Antrag muss dort bis zum 30.11. eingegangen sein. Das Startrecht für die StG wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Die StG wird unter dem in dem Antrag frei gewählten Namen registriert. Der Name ist auf maximal 30 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden. Die erzielten Einzelergebnisse im Rahmen einer Team-Mannschaft werden in den Bestenlisten dem Stammverein des Athleten zugeordnet.

Der in der Vereinbarung über die Bildung einer StG zuerst genannte Verein ist federführend und alleiniger Ansprechpartner für die Verbandsorganisationen.

In den Altersklassen, in denen eine StG gebildet ist, dürfen die beteiligten Vereine im laufenden Wettkampfsjahr (1.1. – 31.12.) nicht mit einer eigenen Staffel- oder Team-Mannschaft an den betreffenden Wettbewerben teilnehmen.

Bei dem Einsatz von Athleten in einer StG gelten die Übergangsbestimmungen in § 8 DLO entsprechend.

Der Beitritt eines Vereins zu einer StG oder der Austritt eines Vereins aus einer StG muss schriftlich beim LVP bis zum 30.11. erklärt werden. Der Beitritt bzw. der Austritt wird nur zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Angemeldete Startgemeinschaften die nicht mehr weiterbestehen sollen müssen schriftlich gekündigt werden.

Anmerkung

Alle vorgenannten Bestimmungen und die entsprechenden Erläuterungen hierzu sind im Originaltext in der Deutschen-Leichtathletik-Ordnung (DLO) und den Zusatzbestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften (Anhang 1 der DLO) unter

www.leichtathletik.de/Service/Wettkampfororganisation/Bestimmungen,Satzung/Vordrucke zu finden.